

07.12.89

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

A. Zielsetzung

§ 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf zu bestimmen, daß öffentlich geförderte Wohnungen nur einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungsuchenden überlassen werden dürfen; dabei kann in der Verordnung auch geregelt werden, nach welchen Gesichtspunkten die Benennung erfolgen soll. Die Vorschrift ermächtigt jedoch nicht - jedenfalls nicht ausdrücklich -, in der Verordnung eine Regelung zu treffen, die es erlaubt, bei der Benennung von Bewerbern nach deren Staatsangehörigkeit zu differenzieren. Es ist daher auch nicht möglich, in einer Rechtsverordnung nach § 5 a WoBindG Deutschen im Sinn des Art. 116 GG (und EG-Ausländern) in rechtlich sicherer Weise einen Vorrang bei der Benennung einzuräumen.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Die Erfahrung zeigt, daß in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf Ausländer an der Vergabe öffentlich geförderter Wohnungen mit einem deutlich über ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung liegenden Hundertsatz beteiligt waren. Es erscheint daher geboten, bei der Verteilung der gerade in Ballungsgebieten nur sehr begrenzt verfügbaren Sozialmietwohnungen der sozialstaatlichen Verantwortung gegenüber dem eigenen Bürger einen gewissen Vorrang einzuräumen, um damit dessen stärkerer Bindung an die staatliche und in der Regel auch an die soziale Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

B. Lösung

In § 5 a WoBindG sollen die Landesregierungen ausdrücklich ermächtigt werden, in der Rechtsverordnung, mit der nähere Bestimmungen über die Benennung der Bewerber für Sozialmietwohnungen getroffen werden, eine - gewisse - Bevorzugung von Deutschen und EG-Ausländern, soweit sie unter das Aufenthaltsgesetz/EWG fallen, vorzusehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

07.12.89

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- B III 1 - 860-11 -

München, den 6. Dezember 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Wohnungsbindungsgesetzes

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung am 21. Dezember 1989 zu setzen. Ich berufe mich dabei auf die Rechte aus § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

St. Hans Knütt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Wohnungsbindungsgesetzes

A n l a g e

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl I S. 972), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung wohnungsrechtlicher Vorschriften (Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz 1985 - WoVereinfG 1985) vom 11. Juli 1985 (BGBl I S. 1277/1280), wird wie folgt geändert:

In § 5 a wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

Für die Benennung gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 sinngemäß. In der Rechtsverordnung können nähere Bestimmungen darüber getroffen werden, nach welchen weiteren Gesichtspunkten die Benennung erfolgen soll; dabei kann bestimmt werden, daß Wohnungsuchende bevorzugt zu berücksichtigen sind, die Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften unter das Aufenthaltsgesetz/EWG fallen.

Artikel 2

Schlußvorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

§ 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes ermächtigt die Landesregierungen, für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß öffentlich geförderte Wohnungen nur einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungsuchenden überlassen werden dürfen; nach Satz 3 Halbsatz 2 der Vorschrift können in der Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber getroffen werden, nach welchen Gesichtspunkten die Benennung erfolgen soll.

Diese Ermächtigung erscheint nicht weit genug, um dem Verordnungsgeber eine den heutigen gewandelten Wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Regelung der Reihenfolge zu ermöglichen, in der Bewerber für eine Sozialmietwohnung von der Wohnungsbehörde benannt werden.

Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem und preiswertem Wohnraum ist in den letzten Jahren wieder schwieriger geworden. Das ist neben dem verstärkten Zustrom von Aus- und Übersiedlern auch auf zahlreiche wohnungsuchende Ausländer zurückzuführen. Vor allem in den Ballungsgebieten, die als Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf bestimmt sind, sind drückende Wohnungsengpässe entstanden; insbesondere besteht dort ein erheblicher Mangel an Sozialwohnungen.

Die Statistik zeigt, daß in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf bisher ein deutlich über dem Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung liegender Vom-Hundert-Satz der frei oder bezugsfertig gewordenen Sozialwohnungen an Ausländer vergeben wurde. In der Landeshauptstadt München beispielsweise, die einen Ausländeranteil von etwa 17 v.H. aufweist, besaßen im Jahr 1988 etwa 31 v.H. der für eine Sozialmietwohnung benannten Wohnungsuchenden nicht die deutsche Staatsangehörigkeit; an der Vergabe von Sozialmietwohnungen waren die Ausländer mit etwa 22 v.H. beteiligt. Dieser verhältnismäßig hohe Anteil, mit dem Ausländer an der Benennung und Vergabe von Sozialwohnungen beteiligt sind, erklärt sich daraus, daß die soziale Dringlichkeit dieses Personenkreises häufig

über dem sozialen Gewicht des Wohnungsbedarfs deutscher Wohnungsuchender liegt. Es erscheint geboten, bei der Verteilung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Wohnraums der sozialstaatlichen Verantwortung gegenüber dem eigenen Bürger einen gewissen Vorrang einzuräumen, um damit ihrer stärkeren Bindung an die staatliche und in der Regel auch an die soziale Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Die Einräumung eines solchen Vorrangs soll und kann nicht das Ziel haben, Ausländer völlig vom Bezug einer Sozialwohnung auszuschließen. Der Anteil der ausländischen Mitbürger, die für eine Sozialwohnung zu benennen sind, sollte jedoch der sozialstaatlichen Verantwortung gegenüber den eigenen Bürgern - mehr als bisher - gerecht werden. Auch in einem anderen Bereich der Daseinsvorsorge, nämlich bei der Gewährung bestimmter Leistungen der Sozialhilfe, hat der Gesetzgeber bereits zwischen Deutschen und Ausländern differenzierende Regelungen getroffen (vgl. § 120 BSHG).

Die vorgesehene Ergänzung des § 5 a Satz 3 des Wohnungsbindungsgesetzes ist zumindest aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich, um die angestrebte Differenzierung zu erreichen.

Es erscheint zumindest zweifelhaft, ob die Differenzierung von der Ermächtigungsgrundlage des § 5 a Satz 3 abgedeckt wird. Das Wohnungsbindungsgesetz selbst differenziert nicht nach der Staatsangehörigkeit der Wohnungsuchenden. Als Ziel der Ermächtigungsnorm des § 5 a Satz 3 kann - entsprechend dem allgemeinen Ziel des Wohnungsbindungsgesetzes - durchaus eine Benennung von Wohnungsuchenden ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten im engeren Sinn, d.h. nach dem Maß der Bedürftigkeit der Wohnungsuchenden verstanden werden. Diese Auslegung kann durch die Überlegung gestützt werden, eine sozialpolitisch so bedeutsame Entscheidung könne nur der Bundesgesetzgeber selbst treffen; wo er eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit zulassen wolle, habe er das - wie in § 120 BSHG - ausdrücklich bestimmt.